



An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Abt.41@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Juli 2018
Zl. B,K-750-2/100718/HA,LO

GZ: BMNT-UW.4.1.4/0004-IV/1/2018

Betreff: Änderung der AAEV und IEV betreffend Fettabscheider in der Gastronomie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Einleitung:

Grundsätzlich werden die Bestrebungen des BMNT und der Wirtschaft begrüßt, Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern praxisgerechter zu gestalten. Es wird jedoch einleitend angemerkt, dass es aus Sicht des Österreichischen Gemeindebunds zweckmäßiger wäre, Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern über eine eigene Branchen-AEV zu regeln. Hier könnten - in Analogie zum § 4 Abs. 4 der AEV Fleischwirtschaft bzw. der AEV Fahrzeugtechnik - spezifische Anforderungen für eine erleichterte Überwachung definiert werden und diese ggf. auch mit Mengenbegrenzungen (z.B. über die Anzahl der Installationen im Küchenbetrieb) begrenzt werden.



Weiters ist festzuhalten, dass durch die aktuell vorliegende Lösung einer Änderung der AAEV und der IEV kein branchenbezogener Geltungsbereich vorliegt. Während in den Erläuterungen dezidiert Gastronomie-, Hotellerie- und Küchenbetriebe genannt werden, wird in den Entwürfen zur Änderung der AAEV und IEV nur von - gemäß Stand der Technik - entsprechenden „Schwerkraft-Fettabscheidern“ bzw. „Indirekteinleitungen über Fettabscheideanlagen“ gesprochen. Demnach gelten die Ausnahmen der Anlage A der AAEV bzw. des § 4 Abs. 5a der IEV für alle Betriebe, die ihre Abwässer über eine entsprechende (Schwerkraft-) Fettabscheideanlage führen und für die keine spezifische AEV vorliegt.

Anmerkungen zur Änderung der AAEV:

Anlage A.3 Organische Parameter:

Die Erhöhung des Grenzwertes für schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) von 100 auf 200 mg/l entspricht nicht dem Vorschlag des ÖWAV von 150 mg/l, kann aber als absolute Obergrenze aus Sicht der Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber gerade noch akzeptiert werden und entspricht auch - bei entsprechend gewarteten Fettabscheideanlagen - der Realität.

Die Vorgabe eines Grenzwertes von 150 mg/l hätte den Vorteil gebracht, dass dieser jenem der AEV Fleischwirtschaft entsprechen und damit eine Gleichbehandlung der Branchen vorliegen würde.

Anlage A.1 Allgemeine Parameter:

Einer Senkung des zulässigen pH-Wertes von 6,5 auf 5,0 kann grundsätzlich zugestimmt werden, da auch damit den realen Bedingungen entsprochen wird.

Dennoch muss kritisch festgehalten werden, dass eine weitere Versäuerung der Abwässer bei zementgebundenen Kanalisationswerkstoffen (z. B. Betonrohre) zu Korrosionsschäden führen kann. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebunds ist daher die Formulierung „wenn nach Rücksprache mit dem kommunalen

Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion im Bereich der öffentlichen Kanalisationsanlage besteht“ nicht zweckmäßig.

Es wird vorgeschlagen – wie auch in den Erläuterungen formuliert – in der Fußnote d) festzuhalten, dass dies nur im Einzelfall und unter Zustimmung des kommunalen Kanalisationsunternehmens erfolgen kann.

Anmerkungen zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung-IEV:

Hinsichtlich des neuen § 4 Abs. 5a wird folgendes angemerkt:

Grundsätzlich wird der Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 zur Festlegung des Standes der Technik für Schwerkraft-Abscheideanlagen begrüßt.

Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass v.a. bei der Dimensionierung von Fettabscheideanlagen gemäß ÖWAV-Regelblatt 39 im Vergleich zur ÖNORM EN 1825-2 z.T. große Unterschiede auftreten und damit keine einheitliche Definition des Standes der Technik vorliegt. Weiters wird in der ÖNORM EN 1825-2 keine grundsätzliche Aussage zur Frage, wann überhaupt eine Fettabscheideanlage eingebaut werden muss, getroffen. Der Verweis auf zwei unterschiedliche Stände der Technik erscheint nicht sinnvoll.

Ad. Ziffer 1 (i.V.m. den Erläuterungen):

Der Verweis auf die laufende Anwendung der Anforderungen bzw. Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 39 hinsichtlich der innerbetrieblichen Maßnahmen (Kapitel 2.4) wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch muss kritisch angemerkt werden, dass innerbetriebliche Maßnahmen des Betreibers einer Abscheideanlage durch das kommunale Kanalisationsunternehmen nicht flächendeckend überprüft werden können und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. eine Anzeige bei einer vermuteten Verfehlung zu Ziffer 1 dieses Absatzes in der Praxis nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist (vgl. auch Anmerkungen zur Ziffer 3).

Es sollte daher aus Sicht des Österreichischen Gemeindebunds dieser Punkt nur als Empfehlung in den Erläuterungen zur Ziffer 2 angeführt werden, da

innerbetriebliche Maßnahmen ohnehin stark mit dem Betrieb und der Funktionsfähigkeit von Fettabscheideanlagen korrelieren.

Ad. Ziffer 2 (i.V.m. den Erläuterungen):

Grundsätzlich wird der Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 zur Festlegung des Standes der Technik für den Betrieb und die Kontrolle von Fettabscheideanlagen begrüßt.

Es muss in diesem Zusammenhang aber klar darauf hingewiesen werden, dass beim Entsorgungsintervall von Fettabscheideanlagen gemäß ÖWAV-Regelblatt 39 im Vergleich zur ÖNORM EN 1825-2 z.T. große Unterschiede bestehen und damit keine einheitliche Definition des Standes der Technik vorliegt. Eine gemäß ÖNORM EN 1825-2, Punkt 8 vorgeschriebene Entleerung und Reinigung des Fettabscheiders einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich, werden in der Praxis als wesentlich zu kurz erachtet (vgl. Kapitel 3.1.2 des ÖWAV-Regelblattes 39). Sollte (z.B. aus Kostengründen) eine Fettabscheideanlage gemäß ÖNORM EN 1825-2 eingebaut werden, sind auch die gemäß Norm empfohlenen Entsorgungsintervalle einzuhalten und nachzuweisen.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß Kapitel 3.2 „Betrieb, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung“ des ÖWAV-RB 39 auch eine verpflichtende „Probenahme nach Vorgabe des Kanalisationsunternehmens / der Behörde“ vorgeschrieben wird (vgl. Kapitel 3.2.3). Es müsste daher, um den Vorgaben der Ziffer 2 des vorliegenden Entwurfes der IEV zu entsprechen, eine Probenahme durchgeführt werden, welche jedoch gemäß Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist.

Zudem sieht auch die alle 5 Jahre durchzuführende Generalinspektion gemäß Kapitel 3.2.5 des ÖWAV-RB 39 eine „Prüfung der Ablaufqualität (im Betriebszustand vor der Räumung)“ vor. Diese Vorgabe wird in den Erläuterungen leider relativiert, wo darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Generalinspektion keine Prüfung der Ablaufqualität erforderlich ist. Gemäß

Verordnungstext wäre daher - unter Einhaltung der Vorgaben des ÖWAV-RB 39 - auch im Zuge der Generalinspektion die Ablaufqualität zu prüfen.

Ad. Ziffer 3 (i.V.m. den Erläuterungen):

Die bloße Übermittlung der „Kopien der Eintragungen in ein Wartungsbuch“ an das Kanalisationsunternehmen ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebunds nicht zweckmäßig und in der Praxis nicht zielführend.

Diese Forderung wird zwar in den Erläuterungen zur Ziffer 3 relativiert, jedoch ist es dem Kanalisationsunternehmen nicht zumutbar bzw. z.T. auch unmöglich eine dort geforderte „AWG-konforme Entsorgung“ der Fettabscheideinhalte zu prüfen.

Die Entsorgungsnachweise könnten zwar an die Kanalisationsunternehmer übermittelt werden, jedoch muss dabei seitens der Kanalisationsunternehmen davon ausgegangen werden, dass die Fettabscheideinhalte an einen mit der entsprechenden Erlaubnis ausgestatteten Abfallsammler- und/oder -behandler übergeben und dabei auch die Vorgaben des § 15 Abs. 5a AWG 2002 eingehalten wurden.

Zudem muss weiters davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Mengen an entsorgten Fettabscheideinhalten gemäß den Aufzeichnungspflichten der Abfallsammler und -behandler (§ 17 Abs. 1 AWG) entsprechend aufgezeichnet und gemeldet werden. Die Überprüfung einer „AWG-konformen Entsorgung“ ist für kommunale Kanalisationsunternehmen nicht zumutbar, fern jeglicher Überwachungspraxis und wird daher abgelehnt.

Des Weiteren wäre die ausschließliche Nachweisführung durch Übermittlung von Entsorgungsnachweisen für die Abwicklung von Strafverfahren nicht geeignet. Dies deshalb, da im Zuge eines Ermittlungsverfahrens – nach einer entsprechenden Anzeige – den Strafbehörden keine Angaben über den Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung und das Maß der Überschreitung, welches ausschließlich nur durch eine Abwasseranalyse möglich ist, gemacht werden können. Diesbezügliche Anzeigen würden im Rahmen einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht abgewiesen werden bzw. vorzeitig verjähren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walter Leiss'.

Dr. Walter Leiss

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Riedl'.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel